

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

nach dem Bayer. Meldegesetz (MeldeG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.10.1995 (GVBl. Nr. 25 S. 754)

Familienname	<input type="text"/>		
Vornamen	<input type="text"/>		
Geburtsname	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

- 1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:
 - Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (Art. 32 Abs.2 Satz2)
 - Ich gehöre nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten an

Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgemeinschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehören.

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (Art. 35 Abs. 1)
- Für den Fall eines Ehejubiläums (z.B. Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (Art. 35 Abs.2)
(Hierzu ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!)
- Für den Fall eines Altersjubiläum (z.B. 80. Geburtstag) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (Art. 35 Abs. 2)
- Die Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (Art. 35 Abs.3)

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange bestehen kann (Art. 34 Abs. 5) | <input type="checkbox"/> Bei Nachweis eines berechtigten Interesses: Auskunftssperre bezüglich einer über meine Person erweiterte Melderegisterauskunft (Art. 34 Abs. 6) |
|--|--|

Begründung

Bemerkungen/Vermerke/Entgegengenommen

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten!

Erläuterungen auf der nächsten Seite:

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Auskunftssperre, für die eine Begründung erforderlich ist:

2.1 Auskunftssperre, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.

2.2 Erweiterte Auskünfte

Sie können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses beantragen, dass eine erweiterte Auskunft – das sind Daten, die über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift hinausgehen – auf Anfrage aus dem privaten Bereich nicht erteilt werden. Das berechtigte Interesse ist nachzuweisen.

Auskünfte über Namen, Anschrift und Doktorgrad dürfen aber erteilt werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben.

Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung erforderlich.

Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt.

Sofern eine Speicherung nicht erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.